KREIS SOEST

Kooperationsvereinbarung der Kreiskooperationsrunde „Häusliche Gewalt und Kinderschutz“

Stand November 2024

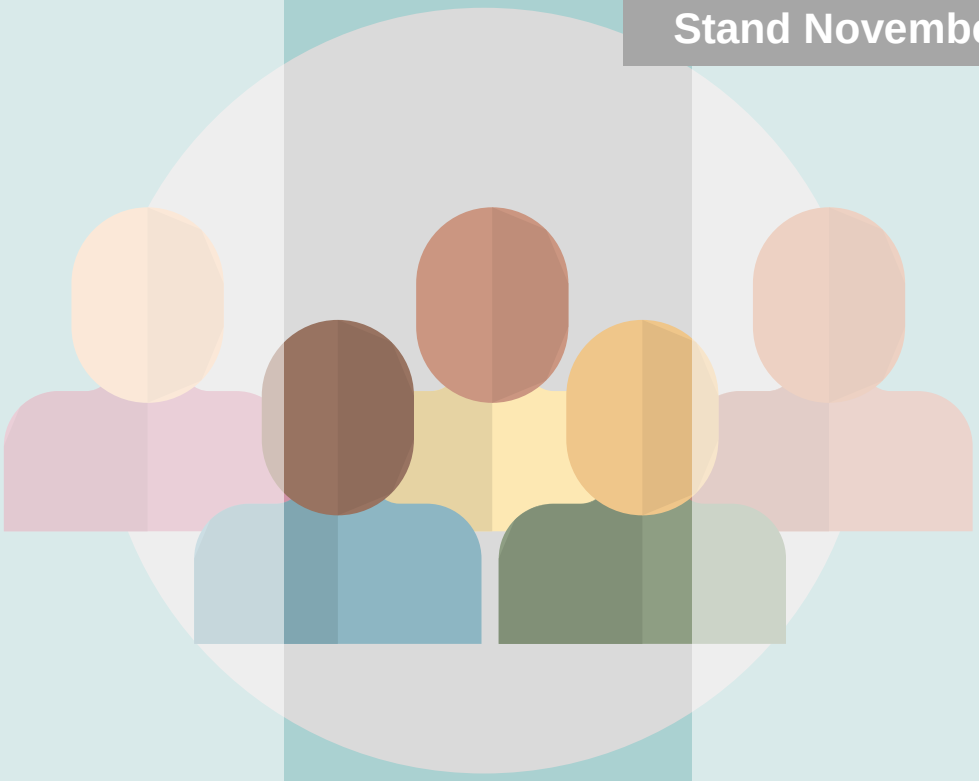

Südwestfalen
ALLES ECHT!

KOOPERATIONS RUNDE
Häusliche Gewalt und Kinderschutz im Kreis Soest

Einleitung

Mit dem Gesetz vom 17. Juli 2017 zum Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention[1]) unter Verurteilung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt trat am 1. Februar 2018 ein entsprechendes Bundesgesetz in Kraft, das gem. Art 2e der Istanbul-Konvention Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt betrifft.

Gewalt gegen Frauen umfasst gemäß der Konvention alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder im privaten Leben.

Häusliche Gewalt umfasst alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushaltes oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partner*innen vorkommen, unabhängig davon, ob der / die Täter*in denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Die Istanbul-Konvention verlangt Maßnahmen der Prävention, des Opfer- und Zeugenschutzes, zivil- und strafrechtlicher Reaktionsformen und politische Maßnahmen für alle Opfer von psychischer und körperlicher Gewalt (Art. 33, 35), Nachstellung (Art. 34), sexueller Gewalt (Art. 36), Zwangsheirat (Art. 37), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 38), Zwangsabtreibung, Zwangssterilisierung (Art. 39) oder sexueller Belästigung (Art. 40).[2]

Präambel

In dem Bestreben, einen Kreis Soest zu schaffen, der frei von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist, wird diese Kooperationsvereinbarung geschlossen. Sie ermöglicht ein koordiniertes Handeln aller beteiligten Professionen zur erfolgreichen Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Unterstützung der Betroffenen. Langjährige Erfahrungen belegen, dass Betroffene von Gewalt schneller und effektiver geholfen werden kann, wenn die vor Ort bestehenden Hilfeangebote gut miteinander vernetzt sind. Durch den regelmäßigen Austausch und die Kooperation aller beteiligten Organisationen werden Lücken im Hilfenetz besser aufgedeckt und Angebote und Maßnahmen weiterentwickelt.

Die Kreisverwaltung Soest hat sich gemeinsam mit den Unterzeichnenden in den Aufgabenfeldern Gewalt gegen Frauen und deren mitbetroffenen Kindern sowie häusliche Gewalt tätigen Institutionen im Kreis Soest darauf verständigt, eine gemeinsame Kooperation zu initiieren und federführend zu begleiten.

Die Partner*innen dieser Kooperationsrunde verständigen sich im Folgenden darauf, gemeinsame Richtlinien der Zusammenarbeit zu entwickeln und zu vereinbaren.

---

[1] Istanbul-Konvention (bmfsfj.de)
[2] Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil II Nr. 19, ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 2017

Grundlagen

Häusliche und sexualisierte Gewalt gelten weltweit als zentrale Gesundheitsrisiken insbesondere für Frauen und als Problematiken mit „epidemischem Ausmaß“3. In Deutschland berichtet jede vierte bis fünfte Frau über mindestens eine sexuelle oder körperliche Gewalterfahrung durch einen Partner, jede zweite berichtet über psychische Gewalt durch einen Partner. Jede siebte bis achte Frau hat unabhängig von der Täter*innenbeziehung eine Form sexueller Gewalt erlebt und jede 20. Frau wurde bereits einmal vergewaltigt[4.]

Häusliche und sexualisierte Gewalt sind in allen sozialen Schichten, Einkommens-, Bildungs- und Altersgruppen sowie unabhängig von der sexuellen Orientierung verbreitet. Als besonders vulnerable Lebenssituationen bzw. -phasen, gelten Schwangerschaft/Geburt, Trennung, Behinderung/chronische Erkrankungen, Pflegebedürftigkeit sowie Migrations- oder Fluchterfahrungen. Das höchste Risiko Gewalt in einer Beziehung zu erleben, tragen Frauen, die in ihrer Kindheit Gewalt miterlebt oder selbst erlebt haben. So berichten etwa 30% der Frauen, die sexuelle Gewalt durch einen Partner erfahren, auch über sexuelle Gewalt in ihrer Kindheit. Seit Anfang 2000 gilt häusliche Gewalt in der elterlichen Beziehung als ein Risikofaktor für das Kindeswohl und erfordert kinderschutzbezogene Maßnahmen[5.]

Gewalterfahrungen gehen mit hohen psychischen und sozialen Belastungen einher, die über das Ende der Gewalt fortbestehen und psychosomatische Beschwerden (mit)verursachen können. Studien verweisen auf Schmerzsyndrome, gastrointestinale Symptome, Herz-Kreislauf-Beschwerden, gynäkologische Beschwerden und Hauterkrankungen. Gynäkologische Beschwerden beeinträchtigen die Gesundheit gewaltbetroffener Frauen dreimal häufiger als Frauen ohne Gewalterfahrungen.[6]

§ 1

Ziel

Gemeinsames Ziel aller Kooperationspartner*innen ist es, die Lebenssituation der von Gewalt betroffenen Frauen (ab 16 Jahren) und deren mitbetroffene Kinder zu verbessern. Intention ist, das gemeinsame Handeln mit mehr Sicherheit und Verbindlichkeit auszugestalten und institutionell zu etablieren. Dies soll durch regelmäßigen strukturierten Austausch im Netzwerk sowohl zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit als auch fallbezogen und fallübergreifend stattfinden.

Daher ist es oberstes Ziel der Kreiskooperationsrunde „Häusliche Gewalt und Kinderschutz“ die Betroffenen zu unterstützen, bestehende Hilfeangebote zu verbessern und verbindliche Strukturen zu entwickeln bzw. auszubauen, die sowohl den Bereich des präventiven als auch des intervenierenden Opferschutzes miteinbeziehen.

---

[3] Gesundheitliche Folgen von Gewalt in Partnerschaft (signal-intervention.de)
[4] Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick (europa.eu)
[5] Konzeption für die Koordination und Weiterentwicklung der Interventions- und Präventionsansätze in der Gesundheitsversorgung (signal-intervention.de)
[6] ebd.

§ 2

Grundlagen der Zusammenarbeit

Die Kooperationspartner*innen, welche in der Anlage 1 aufgeführt sind, verständigen sich wie folgt:

- Die Kooperationspartner*innen stellen ihre Angebote vor, die sie zu einer Verbesserung zur Versorgungs- und Beratungssituation von Frauen ab 16 Jahren beitragen können und bringen sie als Ressourcen in das Netzwerk ein. Ansprechpartner*innen werden bekanntgegeben. Die Kooperationspartner*innen überprüfen die Aktualität ihrer Angaben regelmäßig und geben Änderungen an die Koordinator*innen weiter.

- Zuständigkeiten und Zugangswege sind geklärt und verbindlich geregelt sowie Interventionsketten beschrieben und bekannt. Dies bedeutet, dass es träger- und bereichsübergreifende Verfahren gibt, die die Zusammenarbeit optimieren sowie die ganzheitliche Umsetzung sichern.

- Die Kooperationspartner*innen verpflichten sich, Erfahrungen und Informationen aus der Arbeit im Netzwerk in ihrem Dienst/ihrer Gruppe weiterzugeben sowie ein abgestimmtes Vorgehen/Verfahren dort zu koordinieren bzw. umzusetzen.

- In der Kreiskooperationsrunde findet ein anonymer Austausch über Situationen und Bedarfslagen von Klient*innen/Patient*innen und deren mitbetroffenen Kindern statt.

- Zudem wollen die Kooperationspartner*innen im Wege ihrer jeweiligen Professur Angebote für die Arbeit mit Tätern und Täterinnen schaffen.

§ 3

Struktur und Aufgaben

Vertreter*innen folgender Institutionen und Einrichtungen müssen grundsätzlich am Kooperationsprojekt beteiligt sein[7]: die Frauenberatung Soest, Fachberatungsstelle im Kreis Soest und das Frauenhaus Soest (beide in Trägerschaft der Ev. Frauenhilfe in Westfalen e.V.), kommunale Gleichstellungsbeauftragte und die Polizei.

Hinzu kommt eine Vielzahl an Fachkräften und Maßnahmen behördlicher und freier Träger*innen sowie Ehrenamtliche verschiedener Selbsthilfegruppen und Organisationen, die das Angebot an Unterstützungsleistungen für von Gewalt betroffene Frauen und deren mitbetroffene Kinder vervollständigen.

Die vielfältigen Aufgaben der Kreiskooperationsrunde verteilen sich strukturell auf verschiedene Gruppen und Personen.

---

[7] Grundsätze zur Förderung örtlicher/regionaler Kooperationen gegen Gewalt an Frauen in Nordrhein-Westfalen, Haushaltsjahr 2022

- **Kreiskooperationstreffen**
  Kreiskooperationstreffen mit allen beteiligten Vereinen und Institutionen finden in der Regel mindestens zweimal jährlich statt. Dort werden aktuelle Informationen ausgetauscht und Themen schwerpunktmäßig behandelt.

- **Steuerungsgruppe**
  Aus dem Netzwerk werden Mitglieder der Steuerungsgruppe berufen. Sie besteht aus mindestens fünf und max. zehn Vertreter*innen verschiedener Mitglieder der Kreiskooperationsrunde. Die Steuerungsgruppe bereitet die Treffen sowie einmal jährlich Fachveranstaltungen vor.

- **Koordination**
  Die Steuerungsgruppe bestimmt zwei ihrer Mitglieder als Koordinator*innen. Diese laden zur Steuerungsgruppe und den Kreiskooperationstreffen ein. Die Koordinator*innen sind Ansprechpersonen für alle Netzwerkpartner*innen.

- **Arbeitsgruppen**
  Die Kreiskooperationsrunde wird zu einzelnen Themenschwerpunkten – wie beispielsweise der Anonymen / Vertraulichen Spurensicherung – Arbeitsgruppen bilden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen fließen in das Netzwerk ein. Die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppen kommen aus dem Personenkreis der Kreiskooperationsrunde und können gegebenenfalls durch Expert*innen unterstützt werden.

- **Fallkonferenzen**
  Die multiprofessionelle Fallberatung fördert sowohl das bessere Fallverstehen als auch das „Voneinander lernen“. Jedes Mitglied der Kreiskooperationsrunde kann bei den Koordinator*innen die Durchführung von Fallkonferenzen anfragen. Die Organisation der Fallkonferenz obliegt dem anfragenden Mitglied. Fallkonferenzen können in Form einer kollegialen Beratung als anonyme Fallberatung durchgeführt werden. Die Kooperationspartner*innen, die ihrer Aufgabe hauptberuflich nachgehen, verpflichten sich, auf Anfrage an einer Fallbesprechung teilzunehmen, soweit nicht dienstliche Gründe dagegensprechen. Ehrenamtlich Tätige entscheiden im Einzelfall, ob eine Teilnahme möglich ist.

- **Fördermittelbeantragung**
  Die Beantragung möglicher Fördermittel wird durch die Mitglieder der Kreiskooperationsrunde initiiert und die Antragstellung durch die Steuerungsgruppe genehmigt.

- **Öffentlichkeitsarbeit**
  Die jeweiligen Arbeitsgruppen informieren die Öffentlichkeit über die Durchführung von Fachveranstaltungen sowie relevante Themen und Entwicklungen. Die Veröffentlichung aus der Kreiskooperationsrunde erfolgt über die Pressestelle der Kreisverwaltung Soest.

§ 4

Selbstverständnis

Frauen sind vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt ist zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen (Art. 1a Istanbul-Konvention[8]).

Frauen, die von Gewalt betroffen sind, benötigen ggf. Unterstützung. Die Kooperationspartner*innen verständigen sich darauf, Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwerfen (Art. 1c Istanbul-Konvention[9]). Sie informieren über die verschiedenen Hilfemöglichkeiten und geben einen Überblick über die unterschiedlichen Angebote und Ansprechpartner*innen. Die Kreiskooperationsrunde gestaltet den Rahmen und den Umgang mit den Betroffenen so, dass die Betroffenen Vertrauen in die Beratungs- und Hilfsangebote entwickeln und die Hilfe in Anspruch nehmen.

Das Selbstverständnis einer interdisziplinären Zusammenarbeit gleichberechtigter Netzwerkpartner*innen wird von allen Beteiligten anerkannt und gemeinsam weiterentwickelt.

Die Kreiskooperationsrunde bildet ein Netzwerk der gemeinsamen Verantwortung, im Sinne der Istanbul Konvention. Die Autonomie und die Fachlichkeit der Einzelnen bleiben davon unberührt.

Diese Vereinbarung gilt für alle Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen und/oder bedroht sind.

§ 5

Datenschutz

Fallbezogene Besprechungen, Austausche und Konferenzen werden anonymisiert durchgeführt. Darüber hinaus werden die datenschutzrechtlichen Regelungen beachtet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist daher nur mit Erlaubnis aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder der Einwilligung der Betroffenen möglich.

§ 6

Dauer der Vereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung tritt am 22.03.2023 in Kraft. Sie wird unbefristet auf unbestimmte Zeit geschlossen. Spätestens nach zwei Jahren wird sie im Sinne der Qualitätssicherung überprüft und ggf. weiterentwickelt. Seitens der Kooperationspartner*innen ist sie jederzeit ohne Angabe von Gründen und Frist kündbar.

---

[8] Istanbul-Konvention (bmfsfj.de)
[9] ebd.

Anlage 1

Kooperationspartner*innen

Amtsgericht Lippstadt
Amtsgericht Soest
Amtsgericht Warstein
Amtsgericht Werl
Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder
Diakonie Ruhr Hellweg e.V.; Familien und Lebensfragen und
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
Ehrenamtliche Expertin aus dem Bereich der Gynäkologie
Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern
und Jugendlichen
Frauenberatung Soest
Frauenhaus Soest
Gleichstellungsbeauftragte der Kreisverwaltung Soest
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Lippstadt
Hörbehindertenberatung
Jobcenter/AHA Kreis Soest
Jugendämter der Städte Lippstadt, Soest und Warstein
Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung
Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit im Kreis Soest
Kreisjugendamt Soest, Kreisgesundheitsamt
Kreispolizeibehörde
Landgericht Arnsberg
LWL-Zentrum für forensische Psychiatrie Lippstadt
Netzwerkkoordination der Kreisverwaltung Soest
Rechtsanwältinnen
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
Sozialpsychiatrischer Dienst
Staatsanwaltschaft Arnsberg
Staatsanwaltschaft Paderborn
Suchtprävention
TAMAR-Prostituierten- und Ausstiegsberatung
Weisser Ring

Berufene Mitglieder der Steuerungsgruppe vom 22.11.2024

- Mitarbeiter*in des Kreisjugendamtes Soest, Herr Kahlert
- Gleichstellungsbeauftragte, Kreis Soest, Frau Nagel
- Mitarbeiter*in der Polizeibehörde im Kreis Soest, Herr Spurzem und Frau Müller
- Mitarbeiterin der Frauenhilfe, Frau Batzik
- Mitarbeiterin Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder, Frau Westhues
- Mitarbeiter*in des Kreisgesundheitsamtes, Herr Schulze

Koordinator*innen der Kreiskooperationsrunde

- Kreisjugendamt Soest, Herr Kahlert
- Frauenberatung, Frau Sauerland und Frau Batzik